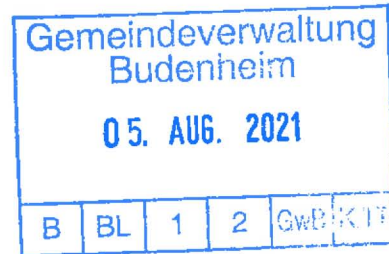




**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
WORMS**

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Gemeindeverwaltung Budenheim
Postfach 1140
55253 Budenheim



Ihre Nachricht:
vom 15. Juli 2021
610-13.0/79

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Re- II 39a u. IV 46a

Ansprechpartner(in):
Renate Renth
E-Mail:
renate.renth
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:
(06241) 401-7446
Fax:
(0261) 29 141-6971

Datum:
3. August 2021

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wäldchenloch“ einschließlich 2. Änderung des Bebauungsplanes „Siebenmorgengebiet“ der Gemeinde Budenheim

Hier: 3. erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie 3. erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besucher:
Schönauer Str. 5
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5
Fax: (06241) 401-7990
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz



Betroffen von dem vorgenannten Vorhaben ist die Landesstraße (L) 423 innerhalb des Verknüpfungsbereiches der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Nach § 3 Abs. 11 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien gelten innerhalb des Verknüpfungsbereiches die Bauverbote und -beschränkungen des § 22 Landesstraßengesetzes (LStrG).

Demnach muss der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 423 mindestens 20 m betragen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Punkt 7.3 Verkehr über die Gemeindestraßen Berthold-Brecht-Straße und die Straße Am Wäldchenloch sowie über die Wiesmoorer Straße/Schwarzenbergweg. Eine direkte Anbindung die die L 423 ist nicht vorgesehen. Deswegen wird entlang der L 423 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Dem Straßenentwässerungssystem der L 423 dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.

Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.

Bezüglich der vorhandenen L 423 weisen wir darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch des Immissions- und Schallschutzes, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Budenheim zu berücksichtigen sind

Während der Bautätigkeiten ist der vorhandene straßenbegleitende Gehölzbestand südlich der L 423 gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Wir weisen auf die Bedeutung des parallel zur L 423 vorhandenen Geh- und Radweges hin und regen an, einen Ausbau der vorhandenen Radverkehrsverbindung parallel der L423 in Richtung Norden, soweit es Ihre Bauleitplanung betrifft, zu berücksichtigen, da diese Verbindung häufig von Alltagsradfahrern genutzt wird, die nach Mainz pendeln.



Breiten und Ausbauzustand der vorhandenen Radwegeverbindung, insbesondere der Überleitungsrampe des angesprochenen Geh- und Radweges vor der Einmündung Schwarzenbergweg auf den straßenbegleitenden Geh- und Radweg der Landesstraße entsprechen nicht mehr dem Standard der ERA 2010 (Breite, Höhe der Absturzsicherung).



Zur Entwässerung der neuen Erschließungsstraßen des neuen Wohngebietes sollen neue Regenwassersammelleitungen gebaut werden, um das Oberflächenwasser in ein nördlich der Landesstraße geplantes RRB zwischen Bahnlinie und Landesstraße zu leiten.

Die Planung des hierfür notwendigen Durchlassbauwerkes unter der Landesstraße ist mit dem LBM Worms abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter Kroll

Im Auftrag



Renate Renth